



Mitteilungsblatt

Nr. 06 - 2020

Inhalt:

**Praxisordnung für die Vollzeit-Bachelor-
studiengänge Heilpädagogik, Kindheits-
pädagogik und Soziale Arbeit an der
Katholischen Hochschule für Sozialwesen
Berlin (KHSB)**
(PraxO)

Seiten: 1 – 6

Datum: 22.09.2020

Herausgeber:

Der Präsident der
Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)
Köpenicker Allee 39 - 57
10318 Berlin

Tel.: 030/501010-0/13

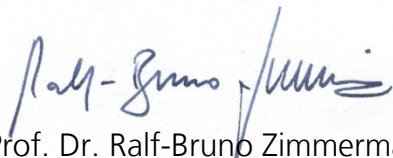
Fax: 030/501010-94

Der Akademische Senat der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) hat auf Grundlage des § 12 Abs. 1 Ziff. 8 der Verfassung der KHSB v. 08.03.2012 (Anlage zum ABl. 04/2012 Erzbistum Berlin) am 13.05.2020 die Änderung der „Praxisordnung für Bachelorstudiengänge an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (PraxO)“ vom 28.09.2018 (Mitt.Bl. 05/2018) beschlossen.

Das Kuratorium der KHSB und die Senatskanzlei, Abteilung Wissenschaft, haben diesen Änderungen der Ordnung am 22.06.2020 zugestimmt.

Diese „Praxisordnung für die Vollzeit-Bachelorstudiengänge Heilpädagogik, Kindheitspädagogik und Soziale Arbeit an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) (PraxO)“ wird hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 22.09.2020

A handwritten signature in blue ink, reading "Ralf-Bruno Zimmermann". The signature is stylized, with the first name and last name clearly legible.

Prof. Dr. Ralf-Bruno Zimmermann
Präsident



Praxisordnung für die Vollzeit-Bachelorstudiengänge Heilpädagogik, Kindheitspädagogik und Soziale Arbeit an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Praxismodule
- § 2 Anerkennung von Praxisstellen
- § 3 Ausbildungsvereinbarung
- § 4 Individuelle Lernzielvereinbarung und Praxisanleitung
- § 5 Durchführung des Praxisstudiums
- § 6 Fachtheoretische Praxisbegleitung
(Praxisbegleitseminar)
- § 7 Praxisbegleitende Supervision
- § 8 Portfolio als qualifizierter Praxisbericht
- § 9 Praxisbescheinigung
- § 10 Kündigung und Wechsel der Praxisstelle und Wiederholung des Praxisstudiums
- § 11 Erfolgreiches Ableisten der Praxismodule
- § 12 Lehrende in den Praxismodulen
- § 13 Beauftragte oder Beauftragter für Supervision
- § 14 Praxisreferat
- § 15 Praxiskommission
- § 16 Inkrafttreten

Präambel

Die Praxisordnung regelt ergänzend zu den Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge an der KHSB und in Verbindung mit der „Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB“ (AO-StuP) Inhalte und Durchführung der studienintegrierten Praxis (Praxismodule) in den betreffenden Studiengängen. Darüber hinaus werden die Anforderungen an die Praxisstellen, die Ausgestaltung der Praxisanleitung sowie die Aufgaben der Lehrenden in den Praxismodulen, der Supervisorinnen und Supervisoren, des Praxisreferates, der Praxiskommission und der bzw. des Beauftragten für Supervision festgelegt.

§ 1 Praxismodule

Die Praxismodule umfassen:

1. Methoden der Praxisvorbereitung; diese umfassen insbesondere
 - die Vermittlung der Methoden der Kommunikation und professionellen Beziehungsgestaltung und
 - die Praxisvorbereitung auf Handlungsfelder, Adressat*innen und Lernziele sowie
 - die Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Organisationen.
2. Praktisches Studiensemester; dieses umfasst
 - die Durchführung des Praxisstudiums gemäß § 5
 - die fachtheoretische Begleitung,
 - die individuelle Auswertung der Praxis gemäß § 6 und
 - die praxisbegleitende Gruppensupervision (§ 7).

§ 2 Anerkennung von Praxisstellen

- (1) Praxisstellen sind Lehr- und Lernorte in den Dienststellen öffentlicher oder in der Regel anerkannter freier Träger oder bei Betrieben der Privatwirtschaft im Inland wie im Ausland.
- (2) Das qualifizierte Finden einer geeigneten Praxisstelle obliegt der Studierenden oder dem Studierenden. Das Praxisreferat und die Lehrenden im Modul Methoden der Praxisvorbereitung unterstützen sie oder ihn dabei.
- (3) Die Praxisstelle muss vor Abschluss der Ausbildungsvereinbarung der oder des Studierenden vom Praxisreferat der Hochschule anerkannt sein.
- (4) Die Anerkennung setzt voraus, dass
 - die Praxisstelle in ihrer Aufgabenstellung einem dem Studiengang entsprechenden Praxisfeld entspricht und umfassend und kontinuierlich ausbilden kann,
 - in der Praxisstelle die Ausbildungsziele erreicht werden können – hierfür sind ein Konzept der Praxisstelle und ein allgemeiner Ausbildungsplan nach Maßgabe des § 4 vorzulegen,
 - die Praxisanleitung durch geeignete Praxisanleiterinnen oder Praxisanleiter erfolgt. Geeignete Praxisanleiterinnen oder Praxisanleiter sind in der Regel dem Studiengang entsprechend (staatlich) anerkannte Fachkräfte, die einen einschlägigen Hochschulabschluss und eine mindestens zweijährige Erfahrung in einem entsprechenden Praxisfeld oder gleichwertige Berufserfahrungen nachweisen können. Der Nachweis über eine Fortbildung für die Praxisanleitung ist erwünscht.
- (5) Für den Arbeitsschutz, auch gegenüber schwangeren Studierenden, ist der Träger der Praxisstelle verantwortlich. Die Pflichten zum Schutz schwangerer Studierender sind zu deren Schutz bei Hospitationen entsprechend den Regelungen der KHSB zum Mutterschutzgesetz eingeschränkt.
- (6) Während der Mutterschutzfristen i. S. d. Mutterschutzgesetzes kann der Studierenden durch den Träger der Praxisstelle nicht gekündigt werden. Befristete Ausbildungsverhältnisse enden unerachtet des Mutterschutzes.

§ 3 Ausbildungsvereinbarung

- (1) Die Verantwortliche oder der Verantwortliche der Praxisstelle und die Studierende oder der Studierende schließen im Einvernehmen mit der Hochschule vor Beginn der Praxistätigkeit eine Ausbildungsvereinbarung, in der die Rechte und Pflichten der Studierenden oder des Studierenden, der Praxisstelle und der Hochschule während der Praxistätigkeit geregelt werden. Diese Vereinbarung muss von der Hochschule, insoweit vertreten durch die Leiterin oder den Leiter des Praxisreferates, bestätigt werden.
- (2) Bei Praxistätigkeit im Ausland sollte die Studierende oder der Studierende vor Bestätigung der Ausbildungsvereinbarung die Informationsveranstaltungen des Praxisreferates bzw. des International Office der Hochschule besucht haben.
- (3) Zusätzlich ist bei einer Praxistätigkeit im Ausland ein Nachweis über ausreichende sprach- und landeskundliche Kenntnisse vorzulegen. Näheres regeln die verbindlichen Hinweise des Praxisreferates und des International Office zu § 3.

- (4) Studierende, die ihr Praxisstudium im Ausland oder außerhalb der Bundesländer Berlin und Brandenburg absolvieren wollen, haben dies dem Praxisreferat bis zum Ende des zweiten Studiensemesters mitzuteilen.

§ 4

Individuelle Lernzielvereinbarung und Praxisanleitung

- (1) Die Praxisanleiterin oder der Praxisanleiter erstellt in der Regel nach Ablauf von zwei Wochen seit Beginn der Praxistätigkeit zusammen mit der Studierenden oder dem Studierenden eine Lernzielvereinbarung, die die individuellen Lernziele, Lehrinhalte und Lernaufgaben für die Praxistätigkeit sowie die Form der Praxisanleitung beschreibt. Diese Lernzielvereinbarung soll spätestens vier Wochen nach Beginn der Praxistätigkeit im Praxisreferat eingereicht werden. Näheres zur Ausgestaltung der Lernzielvereinbarung ist in den verbindlichen Hinweisen der Lehrenden der Praxismodule und des Praxisreferats geregelt.
- (2) Während des Praxisstudiums wird in regelmäßigen Abständen und auf der Grundlage der individuellen Lernzielvereinbarung von der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter und der Studierenden oder dem Studierenden die Praxistätigkeit vor Ort gemeinsam reflektiert und ausgewertet.

§ 5

Durchführung des Praxisstudiums

- (1) Im praktischen Studiensemester geht es um die reflektierte Erprobung von Methoden-, Handlungs-, Sozial- und Selbstkompetenz in einem relevanten Praxisfeld. Praxiserfahrungen vor dem Studium können nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 2 und § 10 Abs. 6 AAO sowie der Richtlinie zu § 10 Abs. 6 AAO angerechnet werden.
- (2) Die Praxistätigkeit wird unter Anleitung von qualifizierten Fachkräften (§ 2) durchgeführt.
- (3) Die Praxistätigkeit umfasst je nach Studien- und Prüfungsordnung mindestens einen mehrwöchigen zusammenhängenden Zeitraum bei tarifüblicher Vollzeittätigkeit. Bei einem Teilzeitpraktikum verlängert sich der Zeitraum der Praxistätigkeit proportional.
- (4) Krankheitsbedingt versäumte Arbeitstage sind bei tarifüblicher Vollarbeitszeit und einer Dauer der Praxistätigkeit von zwanzig Kalenderwochen ab dem achten versäumten Arbeitstag nachzuholen. Wird gemäß der Studien- und Prüfungsordnung eine zeitlich geringere Praxistätigkeit gefordert oder wird die Praxiszeit in Form von Teilzeit absolviert, gilt dies sinngemäß.
- (5) Die erfolgreiche Durchführung der Praxistätigkeit wird durch die Praxisstelle bescheinigt (Praxisbescheinigung). Die Praxisstelle soll die Praxisbescheinigung auf Wunsch der Studierenden oder des Studierenden mit einer fachlichen Beurteilung in schriftlicher Form ergänzen.
- (6) Während der Praxistätigkeit hat die Praxisstelle die Teilnahme der Studierenden oder des Studierenden an dem fachtheoretischen Praxisbegleitseminar (§ 7) und an der praxisbegleitenden Gruppensupervision (§ 8) sowie eine angemessene Vor- und Nachbereitungszeit zur Erfüllung der fachtheoretisch begründeten Praxisaufgaben einschließlich des Portfolios innerhalb der tarifüblichen Vollarbeitszeit zu ermöglichen.

§ 6

Fachtheoretische Begleitung (Praxisbegleitseminar)

- (1) Die fachtheoretische Begleitung erfolgt durch die Lehrenden im Modul Praktisches Studiensemester während der Vorlesungszeit. Sie wird mit einer individuellen Praxisauswertung abgeschlossen.
- (2) Die Teilnahme der Studierenden oder des Studierenden an der fachtheoretischen Begleitung wird durch einen Teilnahmechein (TS) bestätigt.
- (3) Wird das Praxisstudium im Ausland oder außerhalb der Bundesländer Berlin und Brandenburg durchgeführt, ist das Praxisbegleitseminar in der Regel an einer Hochschuleinrichtung am Ort der Praxisstelle durchzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, sind mit der Lehrenden oder dem Lehrenden im Modul Praktisches Studiensemester geeignete Formen der Begleitung zu vereinbaren.

§ 7

Praxisbegleitende Gruppensupervision

- (1) Die praxisbegleitende Gruppensupervision wird von der Supervisorin oder dem Supervisor gemäß den in der Modulbeschreibung genannten Inhalten und dem in der geltenden Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Umfang durchgeführt.
- (2) Bei erfolgreicher Teilnahme erhält die Studierende oder der Studierende einen Teilnahme-schein (TS).
- (3) Wird die Praxistätigkeit im Ausland oder nicht in den Bundesländern Berlin und Brandenburg durchgeführt, ist die praxisbegleitende Gruppensupervision im geforderten Umfang im Rahmen des für diese Studiengruppe durch die Hochschule angebotenen Supervisions-formats zu absolvieren.

§ 8

Portfolio als qualifizierter Praxisbericht

Die Studierende oder der Studierende erstellt das Portfolio prozessorientiert und begleitet durch das fachtheoretische Seminar. Dabei ist die Praxistätigkeit am Lernort Praxis unter besonderer Berücksichtigung einer eigenständig geleisteten Aufgabe, des eigenen Lernprozesses und des Kompetenzgewinns darzustellen. Die Formatvorgaben und die inhaltliche Ausgestaltung regelt die Richtlinie zu § 8.

§ 9

Praxisbescheinigung

- (1) Nach Abschluss des Praxisstudiums bestätigt die Praxisanleiterin oder der Praxisanleiter der Studierenden oder dem Studierenden die Praxistätigkeit in Form einer Praxisbescheinigung mit Angabe des Praxiszeitraums.
- (2) In der Praxisbescheinigung sind die speziellen Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche der Studierenden oder des Studierenden zu beschreiben und die erfolgte Praxisanleitung einschließlich der individuellen Praxisauswertung auf der Grundlage der individuellen Lernzielvereinbarung (§ 4) zu bestätigen.
- (3) Wenn abzusehen ist, dass eine Praxisbescheinigung durch die Praxisstelle nicht ausgestellt werden kann, sind unverzüglich die verantwortliche Lehrende oder der verantwortliche Lehrende im Modul Praxis und die Leitung des Praxisreferats zu unterrichten.
- (4) Eine Praxisbescheinigung kann durch die Praxisstelle nicht ausgestellt werden, wenn
 - die in der Ausbildungsvereinbarung (§ 3) festgelegten Ausbildungszeiten nicht eingehalten worden sind oder
 - die in der individuellen Lernzielvereinbarung (§ 4) aufgeführten Lerninhalte und Lern-aufgaben nicht erfüllt worden sind oder
 - die Lernziele nicht erreicht worden sind.

§ 10

Kündigung und Wechsel der Praxisstelle und Wiederholung des Praxisstudiums

- (1) Während des Praxisstudiums kann die Praxisstelle von der Studierenden oder dem Studierenden nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Genehmigung der Lehrenden oder des Lehrenden im Modul Praktisches Studiensemester und der Leiterin oder des Leiters des Praxisreferates gekündigt werden. In Absprache mit der Lehrenden oder dem Lehrenden in der fachtheoretischen Begleitung kann das praktische Studiensemester in einer anderen Praxisstelle fortgesetzt werden. Die Genehmigung der Fortsetzung des praktischen Studien-semesters in einer anderen Praxisstelle kann mit Auflagen versehen werden. Die Kündigung der Praxisstelle durch den Träger bleibt davon unberührt.
- (2) Wird die erfolgreiche Durchführung der Praxistätigkeit von der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter nicht bescheinigt, kann die Praxistätigkeit wiederholt werden.
- (3) In der Regel sollen dann auch die fachtheoretische Begleitung (§ 6) und die praxis-begleitende Gruppensupervision (§ 7) wiederholt werden.

§ 11

Erfolgreiches Ableisten der Praxismodule

- (1) Für ein erfolgreiches Ableisten der Praxismodule sind die gemäß der Studien- und Prüfungsordnung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Praxisbescheinigung nachzuweisen.
- (2) Die Nachweise für das Modul Praktisches Studiensemester sind spätestens ein Semester nach Ableistung der Praxistätigkeit im Praxisreferat einzureichen. Die Leiterin oder der Leiter des Praxisreferates bestätigt das erfolgreiche Ableisten des Moduls Praktisches Studiensemester mit einer Bescheinigung.

§ 12

Lehrende in den Praxismodulen

- (1) Die Lehrenden in den Praxismodulen sollen hauptamtlich Lehrende der KHSB mit spezifischen Schwerpunktbereichen für die Berufspraxis sein. Sie ermöglichen in der Vorbereitung und Begleitung des Praxisstudiums die kontinuierliche Vernetzung von Praxis und Theorie.
- (2) Die Lehrenden in den Praxismodulen tauschen sich regelmäßig in der auf Einladung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Praxiskommission einberufenen Modulkonferenz Praxis aus. Die Modulkonferenz Praxis hat die Vorbereitung und Durchführung der Praxismodule unter inhaltlichen und formalen Gesichtspunkten zu koordinieren und die Qualitätssicherung zu gewährleisten.
- (3) Aufgaben der Lehrenden in den Praxismodulen sind insbesondere
 - die studienbegleitende fachliche Beratung von Studierenden und der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter in allen Fragen des Praxisstudiums,
 - die Durchführung der Vorbereitung auf das Praxisstudium (§ 5), die fachtheoretische Begleitung während des Praxisstudiums im Rahmen des Praxisbegleitseminars (§ 6) und die individuelle Auswertung des Praxisstudiums zusammen mit der Studierenden oder dem Studierenden und der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter auf der Grundlage des Portfolios (§ 8) und des individuellen Ausbildungsplanes (§ 4),
 - die Unterstützung der Leiterin oder des Leiters des Praxisreferates und der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Praxiskommission bei der Erarbeitung spezieller Hinweise für die Gestaltung und Durchführung der Praxismodule.

§ 13

Beauftragte oder Beauftragter für Supervision

- (1) Die Beauftragte oder der Beauftragte für Supervision wird aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren durch den Akademischen Senat gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; wiederholte Berufung ist zulässig. Die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Praxiskommission zur Beauftragten oder zum Beauftragten für Supervision ist möglich. Die Beauftragte oder der Beauftragte für Supervision ist maßgeblich zuständig für
 - die Akquise von Supervisorinnen und Supervisoren,
 - den Vorschlag geeigneter Personen zur Bestellung durch die Hochschulleitung,
 - die Entwicklung und Begleitung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Supervision, insbesondere durch geeignete Informationen der Studierenden und Durchführung regelmäßiger Treffen mit den Supervisorinnen und Supervisoren,
 - die Vermittlung bei Konflikten im Rahmen der Supervision und
 - die Kommunikation der in der Modulbeschreibung genannten Aufgaben und Ziele der Supervision.Die Beauftragte oder der Beauftragte ist Mitglied der Modulkonferenz Praxis.
- (2) Die Beauftragte oder der Beauftragte für Supervision soll eng mit der Leiterin oder dem Leiter des Praxisreferates zusammenarbeiten.

§ 14

Praxisreferat

- (1) An der KHSB ist ein Praxisreferat eingerichtet und wird durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Verwaltung geleitet.
- (2) Das Praxisreferat ist verantwortlich für
 - die organisatorische Abwicklung der Praxismodule,
 - die Überprüfung der von den Studierenden einzureichenden Unterlagen in Bezug auf Fristen, Form und Inhalt,
 - die enge Zusammenarbeit mit den Praxisstellen,
 - die Koordination der Lehre in den Praxismodulen,
 - die Kooperation mit der Beauftragten oder dem Beauftragten der Hochschule für Supervision (§ 14) im Hinblick auf generelle und spezielle die Studierenden betreffende Fragen insbesondere bei der Durchführung ihrer Praxistätigkeit,
 - die Vorbereitung und Durchführung von hochschulzentralen Praxistreffen mit Praxisverantwortlichen, Lehrenden und Studierenden der KHSB in der Hochschule.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter des Praxisreferates hat darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Anerkennung der Praxisstellen nach § 2 dieser Ordnung,
 - die Bestätigung der Ausbildungsvereinbarung zwischen Praxisstelle und der Studierenden oder dem Studierenden (§ 3),
 - die Erarbeitung von speziellen Hinweisen für die Durchführung des Praxisstudiums,
 - die Unterstützung bei der Fortbildung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter durch die KHSB,
 - die Bestätigung des erfolgreichen Abschlusses des praktischen Studienseesters (§ 11),
 - die Vorbereitung und Durchführung der Praxiskommissionsarbeit gemeinsam mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Praxiskommission (§ 16).

§ 15

Praxiskommission

- (1) Die Praxiskommission ist ein Gremium des Akademischen Senats (AS) der Katholischen Hochschule, in dem unter formeller Einbeziehung externer Fachkräfte Grundsatzfragen des Praxis-Theorie-Verbundes diskutiert und Perspektiven der Zusammenarbeit von Hochschule und Praxisinstitutionen entwickelt werden. Die Praxiskommission besteht aus zwei hauptamtlichen Professorinnen und/oder Professoren, zwei Studierenden und drei Vertreterinnen und/oder Vertretern der Träger, die Praxisstellen vorhalten.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie die weiteren hochschulangehörigen Mitglieder der Praxiskommission werden vom Akademischen Senat für eine Wahlperiode gewählt. Die Wahl einer stellvertretenden Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden ist möglich. Die drei externen Mitglieder werden auf Vorschlag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Praxiskommission von der Präsidentin oder dem Präsidenten für eine Wahlperiode berufen. Wiederwahl und Wiederberufung sind möglich. Auf Einladung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Praxiskommission ist die Einbeziehung von Gästen zu den Sitzungen möglich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter des Praxisreferates ist beratendes Mitglied der Praxiskommission.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Praxiskommission ist Modulverantwortliche oder Modulverantwortlicher für die Module „Methoden der Praxisvorbereitung“ und „Praktisches Studiensemester“.

§ 16

Inkrafttreten

Die Praxisordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin in Kraft.